



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

Stellungnahme zu dem Entwurf einer Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

Die WPK hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2009 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu dem Entwurf einer Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

1. Anwendbarkeit der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WP/vBP)

Der Verordnungsentwurf stellt aus unserer Sicht nicht ausreichend klar, dass er nur die Berufe erfassen kann, die unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) fallen. WP/vBP unterliegen in erster Linie der Abschlussprüferrichtlinie (APRL; RL 2006/43/EG vom 17. Mai 2006). Die Abschlussprüferrichtlinie stellt einen weiteren europäischen Rechtsakt dar, der in seinem Anwendungsbereich Vorrang vor der Dienstleistungsrichtlinie hat. Dies folgt auch aus Art. 17 Nr. 13 DLRL selbst, wonach die in Art. 16 DLRL normierten Anforderungen an die Dienstleistungsfreiheit keine Anwendung auf Angelegenheiten finden, die unter die Abschlussprüferrichtlinie fallen. Hierzu zählen alle gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen i. S. v. Art. 2 Nr. 1 APRL.

Bezüglich der nicht von der Abschlussprüferrichtlinie abgedeckten Dienstleistungen von WP/vBP ist die Berufsankennungsrichtlinie (BARL; RL 2005/36/EG vom 7. September 2005) und nicht die Dienstleistungsrichtlinie einschlägig. Auch insoweit regelt die Dienstleistungsrichtlinie selbst, dass die Dienstleistungsfreiheit i. S. d. Art. 16 DLRL nicht greift (vgl. Art. 17 Nr. 6 DLRL). Darüber hinaus ist in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 d) DLRL ein grundsätzlicher Anwendungsvorrang der Berufsankennungsrichtlinie vorgesehen. Dieses Verständnis des Verhältnisses der drei Richtlinien zueinander wurde im Übrigen auch von Ihrem Hause so kommuniziert. Auf die Stellung-

nahme des BMWi vom 16. Januar 2008 gegenüber der EU-Kommission zu *Working document No. 4 – Relationship between Directive 2006/43/EC and Directive 2005/36/EC* dürfen wir verweisen. Auch aus Sicht der Bundesregierung kann offensichtlich das Verhältnis der drei Richtlinien zueinander zumindest nicht als abschließend geklärt angesehen werden. Aus diesem Grund war noch am 27. Mai 2009 in einer Gegenäußerung ein aus dem Bundesrat im Rahmen des Gesetzesvorhabens zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften eingebrachter Antrag zur Einführung einer Genehmigungsfiktion in der WPO abgelehnt worden (vgl. BT-Drs. 16/13190, dort Ziff. 13).

Die Berufsanerkenntnisrichtlinie wiederum enthält in Art. 9 BARL eine eigene Regelung zu den Unterrichtungspflichten der Dienstleistungsempfänger durch den Dienstleistungserbringer. Aufgrund des in der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehener Anwendungsvorrangs der Berufsanerkenntnisrichtlinie ist u. E. Art. 9 BARL für Informationspflichten von WP/vBP (sofern nicht die Abschlussprüferrichtlinie greift) als allein einschlägig anzusehen. Die in der Abschlussprüferrichtlinie vorgesehenen Informationspflichten wiederum wurden bereits durch deutsches Recht umgesetzt (z. B. die Pflicht zur Erstattung von Transparenzberichten für Prüfer und Prüfungsgesellschaften von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Art. 40 APRL, die in Deutschland durch § 55c WPO umgesetzt wird).

Vor diesem Hintergrund ist es anzuraten, den Geltungsbereich der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung explizit dahingehend einzuschränken, dass solche Berufe nicht erfasst werden, die unter den Anwendungsbereich anderer europäischer Rechtsakte fallen.

2. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 11 des Entwurfs

Die Frage, inwieweit Dienstleistungsempfänger Auskünfte zur Berufshaftpflichtversicherung des WP/vBP erlangen können, ist bereits abschließend durch § 54 Abs. 2 WPO geregelt. Diese durch die am 6. September 2007 in Kraft getretene 7. WPO-Novelle eingeführte Regelung sieht vor, dass Auskünfte über die Berufshaftpflichtversicherung auf Antrag durch die Wirtschaftsprüferkammer mitgeteilt werden können, soweit dies zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches erforderlich ist und der WP/vBP kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat. Aus unserer Sicht kann diese bundesgesetzliche Regelung, die gerade auch aufgrund des mit der Auskunftserteilung verbundenen Eingriffs in das Recht des betroffenen Berufsangehörigen auf informationelle Selbstbestimmung so gefasst wurde, nunmehr nicht durch eine Rechtsverordnung praktisch entwertet werden (Prinzip des Vorrangs des Gesetzes).

3. Zu § 5 Abs. 1 des Entwurfs

Die Regelung in § 5 Abs. 1 erscheint aus unserer Sicht zumindest missverständlich. Durch die Verwendung des Wortes „auch“ wird der Eindruck erweckt, dass die Informationspflichten – quasi selbstverständlich – auch gegenüber solchen Dienstleistungsempfängern gelten, die im Inland ansässig sind. Damit ginge der Entwurf aber u. E. über eine „1:1-Umsetzung“ der Dienstleistungsrichtlinie, wie sie ausweislich S. 8 der Verordnungsbegründung angestrebt ist, hinaus. Die europäischen Grundrechte der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit, die von den Erwägungsgründen 1, 6, 15, 40, 43, 64, 75 und 87 der Dienstleistungsrichtlinie ausdrücklich in Bezug genommen werden, erfassen jedoch schon begrifflich keine reinen Inlandssachverhalte, sondern ausschließlich grenzüberschreitende Tätigkeiten. Auch mit Blick auf den sowohl auf EU- als auch nationaler Ebene angestrebten Bürokratieabbau sollten u. E. keine Informationspflichten neu geschaffen werden, die europarechtlich nicht vorgegeben sind.